Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1962 Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1962 6. Stück

11. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. April 1962 über die Erklärung der Mineralquelle auf der Parz. Nr. 355/6, K. G. Edelstal, zur Heilquelle.
12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1962, betreffend die erstmalige Zuweisung jener Ortsgemeinden, die zum Schulsprengel einer Volksschule gehören, an der eine Minderheitssprache oder die Staatssprache und eine Minderheitssprache als Unterrichtssprachen festgesetzt sind, zum Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule, an der nur die Staatssprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht.
13. Gesetz vom 24. Oktober 1961, betreffend die Bildung eines Fonds für die Erbauung einer „Joseph Haydn-Landesmusikschule" in Eisenstadt.

11. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. April 1962 über die Erklärung der Mineralquelle auf der Parz. Nr. 355/6, K. G. Edelstal, zur Heilquelle.

Gemäß § 4 Abs. 3 Heilquellen- und Kurortegesetz 1956, LGBl. Nr. 15, wird kundgemacht, daß mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 9. April 1962, Zl. LAD/I—774/10—1962, die Mineralquelle auf der Parz. Nr. 355/6, K. G. Edelstal, genannt „Römerquelle", zur Heilquelle erklärt wurde.

Für die Landesregierung:
Lentsch, e. h.

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1962, betreffend die erstmalige Zuweisung jener Ortsgemeinden, die zum Schulsprengel einer Volksschule gehören, an der eine Minderheitssprache oder die Staatssprache und eine Minderheitssprache als Unterrichtssprachen festgesetzt sind, zum Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule, an der nur die Staatssprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht.

Auf Grund des § 21, Abs. 4 des Bgld. Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1961, wird verordnet:

§ 1.

Die Berechtigungssprengel der öffentlichen Volksschulen im Sinne der Bestimmungen des § 22, Abs. 4 des Bgld. Pflichtschulerhaltungsgesetzes werden wie folgt festgelegt:

Volksschulsprengel	zum Berechtigungssprengel der Volksschule
1. Neudorf b. Parndorf	Gattendorf
2. Pama	Deutsch-Jahrndorf
3. Parndorf	Neusiedl am See
4. Hornstein	Eisenstadt
5. Klingenbach	Eisenstadt
6. Oslip	St. Margarethen
7. Siegendorf	Eisenstadt
8. Steinbrunn	Neufeld a. d. L.
9. Trausdorf a. d. W.	Eisenstadt
10. Wulkaprodersdorf	Eisenstadt
11. Zagersdorf	Eisenstadt
12. Zillingtal	Müllendorf
13. Antau	Zemendorf
14. Baumgarten	Schattendorf
15. Draßburg	Zemendorf
16. Frankenau	Strebersdorf
17. Großmutschen	Oberpullendorf
18. Großwarasdorf	Raiding
19. Kaisersdorf	Draßmarkt
20. Kleinmutschen	Oberpullendorf
21. Kleinwarasdorf	Raiding
22. Kroatisch Geresdorf	Oberpullendorf
23. Kroatisch Minihof	Oberpullendorf
24. Langental	Oberpullendorf
25. Nebersdorf	Oberpullendorf
26. Nikitsch	Oberpullendorf
27. Unterpullendorf	Oberpullendorf
28. Weingraben	Draßmarkt
29. Althodis	Markt Neuhodis
30. Dürnbach i. Bgld.	Großpetersdorf
31. Mönchmeierhof	Neumarkt i. Tauchental
32. Podgoria	Markt Neuhodis
33. Rumpersdorf	Neumarkt i. Tauchental
34. Schachendorf	Rechnitz

35. Schandorf	Burg
36. Spitzzicken	Eisenzicken
37. Weiden b. Rechnitz	Markt Neuhodis
38. Zuberbach	Großpetersdorf
39. Unterwart	Rotenturm a. d. Pinka
40. Siget i. d. Wart	Rotenturm a. d. Pinka
41. Güttenbach	St. Michael im Bgld.
42. Heugraben	Eisenhüttl
43. Neuberg (Ortsteil Unter- u. Mitterneuberg)	St. Michael im Bgld.
44. Neuberg (Ortsteil Oberneuberg)	Neuberg-Bergen
45. Stinatz	Hackerberg

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten rückwirkend mit 1. September 1961 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Lentsch, e. h.

———

13. Gesetz vom 24. Oktober 1961, betreffend die Bildung eines Fonds für die Erbauung einer „Joseph Haydn-Landesmusikschule" in Eisenstadt.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zum Zwecke der Erbauung und der Einrichtung einer „Joseph Haydn-Landesmusikschule" in Eisenstadt wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Bezeichnung „Fonds für die Erbauung einer Josef Haydn-Landesmusikschule in Eisenstadt", in der Folge kurz Fonds genannt, geschaffen. Der Fonds hat seinen Sitz beim Amte der Landesregierung in Eisenstadt.

§ 2.

(1) Der Fonds ist dazu bestimmt, alle Geldmittel aufzunehmen, die für obigen Zweck vom Land Burgenland und allenfalls von anderen Stellen gewidmet werden.

(2) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und nach außen durch den Landeshauptmann vertreten.

(3) Die Kosten der Verwaltung des Fonds werden vom Lande Burgenland getragen.

§ 3.

Ueber die Gebarung des Fonds hat die Landesregierung alljährlich dem Landtag Rechnung zu legen.

§ 4.

Nach Fertigstellung des Bauwerkes ist der Fondszweck erfüllt. Der Fonds wird durch die Erfüllung seines Zweckes aufgelöst. Alle seine Rechte und Verbindlichkeiten gehen mit diesem Zeitpunkt auf das Land Burgenland über.

Die Abwicklung besorgt das Amt der Landesregierung.

Der Präsident des Landtages:
Hautzinger, e. h.

Der Landeshauptmann:
Lentsch, e. h.

———

P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683